

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/003/2009

Temporäre Überdachung (Mai - Juli) von 3 Terrassenachsen mit einer automatischen Markisenanlage; An den Kellern 5; 2009-1312-BA

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss/Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	19.01.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
63-4 – Denkmalschutz; 611 - Stadtplanung

I. Antrag

Das Bauvorhaben und die erforderliche Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB werden unter der genannten Voraussetzung befürwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

1 Bebauungs 2 Nr. 191 plan:

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet;
hier: Grünfläche / Festplatz
Widerspruch zum Außerhalb des überbaubaren Bereiches
Bebauungsplan:
Ortsbesichtigung: Erfolgte bereits am 02.12.2008

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund des BWA-Beschlusses vom 03.02.2009 wurde für das Jahr 2009 die befristete Genehmigung für die Überdachung von drei Terrassenachsen für die Monate Mai, Juni, Juli genehmigt. Inhalt der befristeten Genehmigung war, dass die Grundkonstruktion, die für die Markise im eingefahrenen Zustand benötigt wird, während des ganzen Jahres verbleiben kann (3 Stützenfelder).

Die Stützen und Träger, die die Anlage für die Markise im ausgefahrenen Zustand benötigt, durften nur im Zeitraum 1. Mai bis 31. Juli errichtet sein. Nunmehr wurde erneut Antrag auf Baugenehmigung der Markisenanlage gestellt und

zwar unbefristet, jeweils jährlich für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli, einschließlich Auf- und Abbauphase. Im Gegensatz zur Erstgenehmigung ist geplant, die Grundkonstruktion, die auch außerhalb der Zeitraumes Mai bis Juli stehen bleiben soll, um zwei Stützenfelder zu erweitern (insgesamt dann 5 Stützenfelder – siehe rot markierten Bereich im Lageplan). Hintergrund für die Erforderlichkeit der vergrößerten Grundkonstruktion im rückwärtigen Bereich ist, dass für die Erreichbarkeit der hinteren Teile für den jährlichen temporären Auf- und Abbau ansonsten jeweils sehr schweres Gerät eingesetzt werden muss; für den vorderen Bereich genügt für den Auf- und Abbau ein kleinerer Kranwagen.

Nach dem beantragten Nutzungszeitraum erfolgt der Rückbau jeweils zum 31.07. Die Markisen werden nach dem Rückbau in den gekennzeichneten Sonderbauflächen geparkt, hier bleiben die Stützen und Laufschienen stehen.

Von Seiten der Verwaltung wird das Vorhaben unter der Voraussetzung befürwortet, dass es hinsichtlich der Farbgestaltung für die Konstruktion im „Ensemblebereich Bergkirchweih“ mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu einer einvernehmlichen Lösung kommt. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage einer Prüfstatik vor Baugenehmigung sowie der Einbau eines Windmessers mit Warnfunktion (akustisch und optisch).

Die Standsicherheit der Anlage und die Beseitigung des Niederschlagswassers sind bei ordnungsgemäßem Aufbau gewährleistet. Für den Teil der Anlage, der jährlich auf- und abgebaut wird, ist eine jährliche Überprüfung durch den zuständigen Prüferingenieur vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Nachbarzustimmung liegt vor.

Anlagen: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang